



## **Härtefallfonds für in der SBZ/DDR politisch Verfolgte mit Wohnsitz im Land Brandenburg - Richtlinie -**

### **1. Grundlagen des Härtefallfonds**

Der Härtefallfonds ist Ausdruck des politischen Willens, den Opfern der SED-Diktatur Anerkennung und Unterstützung durch das Land Brandenburg zu gewähren. Die Enquete-Kommission 5/1 (EK 5/1) regte 2014 in ihrem Abschlussbericht die Einrichtung eines Härtefallfonds für ehemals politisch Verfolgte im Land Brandenburg an. Sie hatte in ihrer Arbeit festgestellt, dass ehemals politisch Verfolgte heute teilweise unter besonders schwierigen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedingungen leben und in besonderen Notfällen einer Unterstützung bedürfen, die sowohl durch bundesgesetzliche Regelungen als auch bestehende Hilfesysteme nicht geleistet werden kann. Der Brandenburgische Landtag stellt seit dem Jahr 2015 Mittel für einen Härtefallfonds zur Verfügung, aus dem ehemals politisch Verfolgte im Land Brandenburg in besonderen Notfällen finanzielle Hilfen bekommen können.

### **2. Zweck des Härtefallfonds**

Die finanziellen Hilfen sollen geeignet sein, ehemals politisch Verfolgte in besonderen Notsituationen zu unterstützen und dazu beitragen, bis heute anhaltende Folgen politischer Repression in der SBZ/DDR zu mindern und die soziale Integration zu verbessern.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und die in der Sowjetischen Besatzungszone und/oder DDR politisch verfolgt und nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert wurden und die in ihrer wirtschaftlichen Lage in besonderem Maße beeinträchtigt sind.

### **4. Allgemeine Regelungen für Unterstützungsleistungen**

Die Gewährung von Unterstützungsleistungen ist mit folgenden allgemeinen Regelungen verbunden:

- Die Unterstützungsleistungen sollen die bundesgesetzlichen Regelungen und bestehende sozialrechtliche Versorgungssysteme ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen.
- In der Regel werden Hilfen nur einmalig gewährt. Bei Entscheidungen über länger währende Maßnahmen, beispielweise im therapeutischen, medizinischen oder Aus- bzw. Weiterbildungsbereich und beim Entstehen weiterer Notlagen kann von der Regel abgewichen werden.
- Die Unterstützung soll möglichst nachhaltig sein. Nachhaltig sind Hilfen zur Selbsthilfe und Hilfen, die dauerhaft aus einer Problemlage herausführen.
- Nicht gefördert werden laufende Ausgaben und Schuldleistungen.
- Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Hilfen aus dem Härtefallfonds besteht nicht.

## **5. Verfahren**

Die Gewährung der finanziellen Hilfe erfolgt in Anlehnung an § 53 (Billigkeitsleistung) der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) und den §§ 23 und 44 LHO nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Haushalts.

### **5.1 Antragstellung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LAKD beraten und unterstützen die Antragstellenden, um auf eine sachgerechte Antragstellung hinzuwirken. Dabei ist zu klären, ob ihr Unterstützungsbedarf zuerst durch gesetzliche Regelungen bzw. bestehende soziale Hilfesysteme gedeckt werden kann. Anschließend wird zu jedem eingereichten Antrag ein Votum erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die Entscheidung.

### **5.2 Entscheidungsfindung**

Über die Anträge entscheidet die Landesbeauftragte mit Unterstützung eines Beirates im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium, dem folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- alle eingegangenen Anträge, sofern sie vollständig sind und den allgemeinen Regelungen für Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds entsprechen,
- das von der LAKD zu jedem Antrag erarbeitete Votum,
- die jeweils aktuelle Übersicht über die im laufenden Jahr vorhandenen bzw. bereits ausgegebenen Haushaltsmittel des Härtefallfonds.

### **5.4 Schriftliche Mitteilung über die Hilfe**

Wurden Anträge positiv entschieden, erhalten die Antragstellenden eine von der LAKD vorbereitete schriftliche Mitteilung, welche die persönlichen Daten der jeweiligen Antragstellerin bzw. des jeweiligen Antragstellers, die Bezeichnung der konkreten Unterstützungsleistung sowie deren Begründung enthält. Die schriftliche Mitteilung benennt das Verfahren der Auszahlung der finanziellen Hilfe sowie das der Nachweiskontrolle.

### **5.5 Mitteilung über abgelehnte Anträge**

Ist der Antrag abzulehnen, erfolgt vor dem Ergehen einer Ablehnungsmitteilung auf mündlichem oder schriftlichem Weg zunächst eine Anhörung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

### **5.6 Auszahlung der finanziellen Hilfe**

Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Leistungserbringerin bzw. den Leistungserbringer. In Ausnahmefällen ist es zulässig, die Zahlung auf das Konto der bzw. des Antragstellenden zu tätigen.

## **5.7 Kontrolle der Umsetzung**

Die Unterstützungsnehmenden haben die Verwendung der Mittel durch Originalvorlagen gegenüber der LAKD nachzuweisen.

## **6. Leistungsschwerpunkte**

Beantragte Hilfen können dann gewährt werden, wenn sie einem der Leistungsschwerpunkte zugeordnet werden können:

### **6.1 Gesellschaftliche Integration**

Dazu können beispielsweise Unterstützungsleistungen gehören, die nachhaltig die Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Erhält die oder der Betreffende weder von der Agentur für Arbeit noch über den § 6 BerRehaG eine ausreichende finanzielle Unterstützung, mit der eine Aus- bzw. Fortbildung ermöglicht wird, kann aus den Mitteln des Härtefallfonds eine Hilfe gewährt werden. Es können auch solche Aus- und Fortbildungen unterstützt werden, die in der DDR aus politischen Gründen versagt wurden.

### **6.2 Unterstützung der medizinischen Hilfe**

Unterstützt werden können u. a. Maßnahmen, die zur Linderung von Gesundheitsschäden beitragen, soweit sie nicht von sozialen und medizinischen Hilfesystemen abgedeckt sind. Dazu gehören Therapien und gesundheitliche Hilfsmittel, die nicht kassengestützt sind oder einen hohen Betrag an Eigenbeteiligung verlangen.

### **6.3 Unterstützung von Schaffung und Erhalt selbstbestimmter Wohn- und Lebensmöglichkeiten**

Unterstützt werden können beispielsweise der Umzug in eine behinderten- und altersgerechte Wohnung oder die behindertengerechte Ausstattung von eigenem Wohnraum, soweit dies nicht durch soziale Hilfesysteme übernommen wird.

### **6.4 Unterstützung durch technische Hilfen im Alltag**

Die finanzielle Hilfe kann u. a. die Anschaffung von technischen Ausstattungsgegenständen oder auch technischen Geräten betreffen, die geeignet sind, die selbstständige Lebensführung zu unterstützen, insbesondere bei körperlichen Einschränkungen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderen sozialen Hilfesystemen übernommen werden.

### **6.5. Kommunikationshilfen für die soziale Teilhabe**

Unterstützt werden können zum Beispiel Anschaffungen und die Reparatur von Kommunikationsgeräten, die die soziale Teilhabe verbessern, wie Telefone oder Computer.

## **6.6. Unterstützung zur Verbesserung der Mobilität**

Um die Selbstversorgung und das selbstbestimmte Leben nachhaltig durch die Förderung der Beweglichkeit aufrechtzuerhalten und zu verbessern, können beispielsweise Anschaffungen von Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen gewährt werden.

## **7. Beirat**

Der Beirat besteht aus drei Personen. Ein Mitglied wird durch den Hauptausschuss des Landtages Brandenburg, das zweite durch die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) benannt und als drittes gehört die Landesbeauftragte selbst zu diesem Gremium.

## **8. Ausschlussgründe**

Eine finanzielle Hilfe aus dem Härtefallfonds wird Personen nicht gewährt, wenn sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben.

Ebenso scheidet eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds aus, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde und diese Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist die LAKD befugt, die Antragstellerin bzw. den Antragsteller um die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses zu bitten bzw. selbst gemäß § 31 BZRG ein Behördenführungszeugnis einzuholen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2023 in Kraft.